

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

ZI. 13/1 00/209

GZ 703.037/2-II.2/2000

Entwurf eines BG, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird

Referent: Dr. Peter Bartl, Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen zum einen durch Änderungen der Bestimmungen der §§ 27, 28 SMG Verfahrensanweisungen getroffen, durch Änderung der Absätze 4 und 5 des § 28 Strafdrohungen verschärft und durch Einfügung des Wortes „Anleitungen“ im § 29 auf die Bedeutung des Internet reagiert werden.

Der Entwurf scheint allerdings legislativ nicht ausgreift:

Die Einfügung der Wendung „sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann“ soll den Gerichten die Verpflichtung auferlegen, gleich zu Beginn eines Suchtgiftverfahrens durch Einholung von Sachverständigengutachten und einer Auskunft der Suchtmittelüberwachungsstelle beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen aufzuklären, ob beim Tatverdächtigen eine Suchtmittelgewöhnung vorliegt oder nicht.

Die Praxis von Verfahren im Bereich der unteren Ebenen krimineller Suchtgiftorganisationen zeigt, dass der betroffene Personenkreis, nämlich die an Suchtmittel gewöhnte Dealer, die Suchtmittel an Letztverbraucher abgeben, sehr häufig in den ersten Einvernahmen vor den Sicherheitsbehörden eine Art „Lebensbeichte“ ablegen, in der der Suchtmittelgebrauch oft über Jahre hinweg dargestellt wird.

Da es in den Verfahren nahezu immer um die Feststellung konsumierter bzw. verhandelter Suchtgiftmengen geht, legen auch die Sicherheitsbehörden bei derartigen Einvernahmen großen Wert auf detaillierte Mengenangaben, die die Verdächtigen aber sehr häufig schon deshalb nicht liefern können, weil ihre Gedächtnisleistung dazu einfach nicht ausreicht.

Auch einem gesunden, unabhängigen Menschen wird es schwer fallen, nach Jahren anzugeben, welche Menge eines Genussmittels er wann und wo gekauft hat; umso schwerer wird es einem unter Umständen durch Suchtgift in seiner Gedächtnisleistung eingeschränkten Drogenabhängigen fallen, detaillierte Angaben zu machen.

Sehr häufig wird in derartigen Fällen von den Sicherheitsbehörden „geholfen“, indem man gemeinsam mit den Verdächtigen „Berechnungsbeispiele aufstellt“.

Die Praxis zeigt weiters, dass viele derartig Verdächtige in der Suchtmittelüberwachungsstelle nicht vorgemerkt sind.

Ein Sachverständiger wird sich in solchen Fällen, zumindest was die fernere Vergangenheit betrifft, ausschließlich an den Angaben des Beschuldigten bzw. allfälliger Zeugen orientieren können.

Da in derartigen Verfahren fast immer gegen eine Vielzahl von Beschuldigten ermittelt wird, ergibt sich meist schon aus dem Akt durch die sehr häufig deckungsgleichen Angaben der einzelnen Verdächtigen ein klares Bild über eine vorliegende Suchtmittelgewöhnung.

Die verpflichtende Beiziehung eines Sachverständigen würde derartige Verfahren daher sehr häufig unnötig verteuern. Dem Beschuldigten, der seinen Lebensunterhalt durch Drogenhandel verdienen musste, würden weitere Kosten auferlegt, die er irgendwie finanzieren muss, was kontraproduktiv erscheint.

Zu dem wird durch die Wahl des Wortlautes („... als **erwiesen** angenommen werden kann“) der Eindruck erweckt, als würde die Beweislast in einem Bereich umgekehrt, in dem grundsätzlich die Unschuldsvermutung zu gelten hat.

Auch scheint es, dass durch diese Wortwahl die Beweiswürdigung der Strafgerichte zum Nachteil der Beschuldigten eingeengt werden soll, was zumindest nach dem Wortlaut der Erläuterungen nicht Ziel des Entwurfes sein soll.

Schon bisher haben in der Praxis die Anklagebehörden durch konsequente Beweisführung dafür gesorgt, dass die Suchtmittelgewöhnung in den Fällen geprüft wurde, in denen Zweifel bestanden haben.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen in den §§ 27 und 28 erscheinen daher unnötig.

Ebenso wenig erscheint die Anhebung der Untergrenze des Strafrahmens in § 28 Abs 4 notwendig: Durch diese Bestimmung würde die Möglichkeit der Gerichte, schuldangemessene Urteile gegen Bandenmitglieder oder Drogendealer zu verhängen, unangemessen eingeschränkt.

Hingegen wird der Ausdehnung des Strafrahmens durch Einbeziehung der Möglichkeit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe gegen führende Mitglieder von Drogenbanden nicht entgegengetreten, um den Gerichten in

besonders schweren Fällen auch die Möglichkeit zu geben, auf besonders hohen Handlungsunwert entsprechend zu reagieren.

Die vorgeschlagene Änderung des § 29 scheint entbehrlich, zumal eine „Anleitung“ zum Drogenmissbrauch begrifflich in der „Aufforderung“ (1. Deliktsfall) und im „Gutheißen“ (2. Deliktsfall) enthalten ist.

Die Darstellung einer Anleitung zum Drogenmissbrauch auf einer Website im Internet kann wohl nichts anderes sein als das öffentliche Gutheißen eines Suchtgiftmissbrauches.

Der bisherige unveränderte Wortlaut der Bestimmung erscheint daher ausreichend.

Der Änderung der Bestimmung des § 35 SMG wird nicht entgegengetreten, wengleich es sich nicht um eine „Klarstellung“ sondern effektiv um eine Gesetzesänderung handelt.

Im Übrigen wird angemerkt, dass eine Begutachtungsfrist von wie im vorliegenden Fall nicht einmal drei Wochen in keinem Fall ausreichend sein kann, um den begutachtenden Stellen zu ermöglichen, ihrem Gesetzesauftrag nachzukommen.

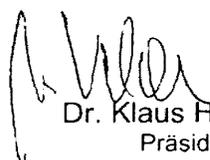
Zum einen ist erkennbar, dass anstelle eines großen Änderungsentwurfes nunmehr zahlreiche kleinere Änderungen im strafgesetzlichen Bereich in unmittelbarer Folge zur Begutachtung versandt werden, sodass sich im Endeffekt der Arbeitsaufwand für die Referenten nicht ändert; zum anderen muss klargestellt werden, dass auch bei einem eingeschränkten Begutachtungsumfang jedenfalls die Gremien der Begutachtungsstellen, etwa die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern, von den Referenten mit der Materie befasst werden müssen, um eine Meinungsbildung auf breiter Basis und damit repräsentative Gutachten zu ermöglichen.

Zu dem sollte auch der Referent des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages noch die Möglichkeit haben, die Stellungnahmen der einzelnen Länderkammern in sein Gutachten zu verarbeiten, was bei einem derartig abgekürzten Fristenlauf schlicht unmöglich ist.

Mit den Inhalten der Gesetzesentwürfe im strafrechtlichen Bereich kann ein außerordentlicher Zeitdruck nicht gerechtfertigt werden, sodass darum ersucht wird, in Zukunft auch bei kleineren Gesetzesentwürfen ausreichend lange Begutachtungsfristen vorzusehen.

Wien, am 13. Oktober 2000

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

